

An das  
Bundeskanzleramt  
Ballhausplatz 2  
1014 Wien

Wien, 14.04.2003  
GZ 300.013/003-D2/03

Entwurf einer Novelle zum Bundesstatistikgesetz 2000 –  
Begutachtung

Der Rechnungshof bestätigt den Erhalt des mit Schreiben vom 26. März 2003, GZ 180.310/023-I/8/2003, übermittelten Entwurfes einer Novelle des Bundesstatistikgesetzes 2000 und erlaubt sich, hiezu wie folgt Stellung zu nehmen:

a) Zum Inhalt des Entwurfes:

Im gegenständlichen Entwurf wird ein der Bundesanstalt Statistik Österreich zu ersetzender Pauschalbetrag für bestimmte statistische Erhebungen und Statistiken mit Stand 31. Dezember 2002 festgelegt. Für zusätzliche statistische Anforderungen, etwa durch EU-Vorgaben, sind nach § 32 Abs. 4 Z 1 des Entwurfs die Kosten dafür von den jeweiligen nach dem BMG zuständigen Bundesministerien zu ersetzen.

Durch die vorgeschlagene Neuregelung können nach Ansicht des Rechnungshofes die in den Erläuterungen angeführten bisherigen Auseinandersetzungen zwischen den Bundesministerien über die Kostentragung bei zusätzlichen statistischen Erhebungen nicht vermieden werden.

Insbesondere bei Änderungen der bestehenden Rechtsgrundlagen oder bei innerstaatlich unmittelbar wirksamen Rechtsakten, wie EU-Verordnungen, die nach dem 31. Dezember 2002 zu Änderungen

GZ 300.013/003-D2/03



Seite 2/3

im Umfang der statistischen Erhebungen führen, sind Unklarheiten in der Kostentragung zu befürchten. Dies gilt auch dann, wenn Statistiken nicht eindeutig einem bestimmten Bereich zuzuordnen sind oder auf bestehenden Datenmengen aufbauen.

Ingesamt erscheint die Regelung mit den zahlreichen Verweisungen weiterhin sehr komplex und interpretationsbedürftig und könnte zu Zersplitterungen bei der Kostentragung führen.

b) Zu den finanziellen Auswirkungen:

Nach dem vorliegenden Entwurf kann sich eine finanzielle Mehrbelastung aus zu erwartenden zusätzlichen statistischen Anforderungen durch EU-Vorgaben ergeben. In der Kostendarstellung werden die aus diesen Anforderungen zu erwartenden Kosten für den Fall dargestellt, dass das fachlich zuständige Ressort deren Finanzierung anordnet.

Für den Rechnungshof sind diese Angaben betreffend die Zusatzkosten für Erweiterungen von Statistiken gemäß Anlage II über den Umfang vom 31. Dezember 2002 hinaus und für neue Statistiken ab dem 1. Jänner 2003 wegen fehlender Berechnungsgrundlagen derzeit nicht nachvollziehbar. Er sieht daher anlässlich der Umsetzung allfälliger EU-Regelungen der Vorlage von den Anforderungen des § 14 BHG sowie der Richtlinien für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen gemäß § 14 Abs. 5 BHG (BGBI. II Nr. 50/1999) entsprechenden Erläuterungen entgegen.

Der Rechnungshof regt weiters an, auch die Erstellung der Statistik gemäß § 8 Abs. 4 BezBegrBVG 1997 in den Katalog der Anlage II des Entwurfs aufzunehmen.

Von dieser Stellungnahme werden u.e. 25 Ausfertigungen dem Präsidium des Nationalrates und je zwei Ausfertigungen dem Bundesministerium für Finanzen sowie Herrn Staatssekretär im Bundesministerium für Finanzen, Dr. Alfred Finz, übermittelt.

Der Präsident:  
Dr. Franz Fiedler

GZ 300.013/003-D2/03



Seite 3/3

F.d.R.d.A.: